



Satzung der  
CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand**

(1) Die Genossenschaft heißt Co.Net Verbrauchergenossenschaft eG. Sitz ist Drochtersen.

(2) Die Genossenschaft wird ohne zeitliche Begrenzung gegründet.

(3) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(4) Gegenstand der Genossenschaft ist vorrangig im Verbund der Genossenschaft Preisvorteile im Einkauf von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie Finanzdienstleistungen mit Partnerfirmen zu vereinbaren.

Weiterhin ist Gegenstand der Genossenschaft die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebs von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben. Die Genossenschaft kann den Grunderwerb, die Entwicklung, den Bau, die Vermietung, die Verpachtung und die Verwaltung von eigenen Wohn- und Gewerbeimmobilien betreiben. Die Genossenschaft unterstützt die Mitglieder bei Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(6) Die Genossenschaft darf Niederlassungen eröffnen und betreiben.

(7) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## **§ 2 Eintrittsgelder, Anteile und Nachschüsse**

(1) Bei der Aufnahme wird ein Eintrittsgeld gezahlt. Die Höhe des Eintrittsgeldes beträgt bis 10.000,-€ 10 %, ab 10.000,- € , fest 1000,- € und wird den Kapitalrücklagen zugeführt.

(2) Die Kapitalrücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

(3) Der Geschäftsanteil beträgt 500 EURO. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet mindestens vier Geschäftsanteile zu erwerben und einzuzahlen. Ratenzahlung ist ausgeschlossen.

(4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen. Die Höchstzahl der zu erwerbenden Geschäftsanteile ist nicht begrenzt. Die Zahl der zusätzlichen Geschäftsanteile wird unverzüglich vom Vorstand in die Mitgliederliste eingetragen; das Mitglied wird hiervon unverzüglich benachrichtigt.

Die Zahlungen auf diese Geschäftsanteile werden durch Einzahlung geleistet. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit weiteren Geschäftsanteilen wird erst zugelassen, wenn alle seine/ ihre bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.

(5) Die auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften

und abzüglich zur Verlustdeckung abbeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(6) Das Geschäftsguthaben wird, solange ein Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet. Eine geschuldete Einzahlung wird nicht erlassen; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt Genossenschaftsgesetz.

(8) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages solange die gesetzliche Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht hat.

(9) Über die Verwendung verbleibender Überschüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.

(10) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(11) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene genossenschaftliche Rückvergütung.

(12) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§ 3 Begründung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag beim Vorstand der Genossenschaft. Hierzu bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Gesetzes entsprechen muss.

(2) Über die Aufnahme beschließt ausschließlich der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zulassung zur Genossenschaft.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Information der Mitglieder kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile.

(4) Die Versammlungsleitung hat der Vorstand inne.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung vorgesehen werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist zulässig.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Die Mitglieder des Vorstands sind allein zeichnungsberechtigt.

(2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung abgeschlossen.

(4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für Geschäfte, deren Wert 1.000.000 Euro übersteigt (bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist der Vertragsbeendigung). Der Vorstand bedarf neben der Zustimmung des Aufsichtsrates ferner der Zustimmung der Mitgliederversammlung für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für Geschäfte, deren Wert 5.000.000 Euro übersteigt (bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist der Vertragsbeendigung). Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(5) Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Beleihung von Grundstücken oder deren Verpfändung sind nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat stets eine ungerade Zahl von Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft gemäß Genossenschaftsgesetz. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt ihre Amtszeit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich zu kündigen.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden, näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und Emailadresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Gegen die Entscheidung kann bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Erst nach deren Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Stader Tageblatt, im Hamburger Abendblatt und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## **§ 10 Mitgliedschaften**

Die Genossenschaft ist Mitglied im Prüfungsverband der Sozial- und Wirtschaftsgenossenschaften e.V., Berlin.

**Diese Satzung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung vom 24.10.2009**